



## **Alternativantrag zum Antrag nach § 37 GO.LT**

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Maßnahmen zur Altersfeststellung bei minderjährigen Ausländern**

Antrag Fraktion AfD - **Drs. 7/2337**

Der Landtag wolle beschließen:

#### **Schutz unbegleiteter Minderjähriger sichern**

Der Landtag von Sachsen-Anhalt begrüßt ausdrücklich, dass die Länder in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter einheitliche Verfahren und Abläufe zur Altersfeststellung empfohlen haben.

Zudem werden die Bemühungen von Bund, Ländern und Kommunen gewürdigt, die Herausforderung der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer unter Beachtung des Kindeswohls bestmöglich zu organisieren. Der Landtag dankt den kommunalen Jugendämtern, dem Landesjugendamt und den freien Trägern der Jugendhilfe für dieses Engagement und versichert ihnen weiterhin die Unterstützung des Landes.

Die Landesregierung wird gebeten:

1. die Aufnahme und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger durch Jugendämter und Jugendhilfeträger weiterhin zu unterstützen;
2. den Jugendämtern Angebote zur weiteren Qualifizierung z. B. im Hinblick auf die Altersfeststellung und das nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch bereits bestehende Clearingverfahren zu unterbreiten. Dabei soll die Altersfeststellung grundsätzlich in allen Landkreisen und kreisfreien Städten nach den gleichen Kriterien ablaufen.

Der Landtag bekennt sich zu der humanitären Aufgabe der Aufnahme besonders schutzbedürftiger Kinder und Jugendlicher und strebt an, dass sie in Sachsen-Anhalt eine bestmögliche Unterstützung durch Jugendhilfe, Bildungsteilhabe und gesellschaftliche Integration erhalten.

(Ausgegeben am 24.01.2018)

## **Begründung**

In Sachsen-Anhalt sind derzeit 1.071 (Stichtag 18. Januar 2018) unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch die Jugendämter in Obhut genommen worden. Die monatlichen Zugangszahlen belaufen sich gegenwärtig auf fünf bis zehn.

Seit 1. November 2015 werden die unbegleiteten Minderjährigen gemäß § 42a SGB VIII (neu) bei ihrer Ankunft vom örtlich zuständigen Jugendamt vorläufig in Obhut genommen und anschließend - unter Wahrung des Kindeswohls - auf die Bundesländer verteilt. Unbegleitete minderjährige Ausländer gehören zu den am stärksten vulnerablen Flüchtlingen, sind gemäß EU-Aufnahmerichtlinie besonders schutzbedürftig und erhalten Schutz und Hilfe gemäß § 42 ff SGB VIII.

Voraussetzung der Inobhutnahme ist die Feststellung der Minderjährigkeit. Die Alterseinschätzung gemäß § 42f SGB VIII bildet die Voraussetzung zur Feststellung der Minderjährigkeit durch das örtlich zuständige Jugendamt und ist gleichsam maßgeblich für die Fortsetzung der Inobhutnahme, der Verteilung und das Einleiten von individuellen Jugendhilfemaßnahmen. Dementsprechend hat die Altersfeststellung nach dem Prinzip der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme durch ebendiese örtlichen Jugendämter und gemäß dem Grundsatz, wonach im Zweifel die Minderjährigkeit anzunehmen ist, zu erfolgen. Damit berücksichtigt das Gesetz nicht nur die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen.

Siegfried Borgwardt  
Fraktionsvorsitzender  
CDU

Dr. Katja Pähle  
Fraktionsvorsitzende  
SPD

Cornelia Lüddemann  
Fraktionsvorsitzende  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN